



Spendengütesiegel – Änderungen ab 01.07.2016

Die Verhandlungen zur Evaluierung des Kooperationsvertrages fanden zwischen September 2015 und Mai 2016 statt und wurden erfolgreich abgeschlossen. Der neue Kooperationsvertrag wurde von allen Kooperationspartnern unterschrieben und tritt mit 01.07.2016 in Kraft.

Nachstehend informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen:

IV. Rechte und Pflichten, Ziffer 1e:

Die jährliche Bearbeitungsgebühr wird aufgrund der Valorisierung auf EUR 228,- (bei Spendenmitteln ab € 100.000,-) bzw. auf EUR 85,- (bei Spendenmitteln unter € 100.000,-) erhöht. Der zweckgewidmete Werbekostenbeitrag beträgt weiterhin EUR 50,-.

Folgende Ergänzung und Aktualisierung erfolgt in IX Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Evaluierung hinsichtlich der Beilage 1 (Kriterien formale Voraussetzungen und Organisation Zi 3, letzter Satz) gilt für alle Geschäftsjahre die ab 01.01.2016 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist erlaubt.

Folgende Ergänzung erfolgt in Ebene 3 - Kriterien Formale Voraussetzungen und Organisation, Zi 3:

Die Organisation verfügt über eine plausible Liquiditätsplanung für das dem Prüfungszeitraum jeweils folgende Rechnungsjahr.

Folgende Ergänzung erfolgt in Ebene 3 - Kriterien Formale Voraussetzungen und Organisation, Zi 6:

Persönliche Verflechtungen von Mitgliedern des Leitungs- und des Kontrollorgans mit kommerziellen Unternehmungen, die in einer geschäftlichen Beziehung zur Organisation stehen, sind offen zu legen **und im Finanzbericht zu erläutern.**

NEU sind Zi 14 und Zi 15 in Ebene 3 – Kriterien Formale Voraussetzungen und Organisation:

Zi 14:

Die vertretungsbefugten Organe der Organisation sind verpflichtet, den Wirtschaftstreuhänder und die Kammer der Wirtschaftstreuhänder über ein gerichtlich anhängiges Strafverfahren gegen die Organisation selbst bzw. gegen die vertretungsbefugten Organe der Organisation zu informieren. Der Wirtschaftstreuhänder hat bei Bekanntwerden über das Vorliegen eines gerichtlich anhängigen Strafverfahrens gegen die Organisation selbst bzw. gegen die vertretungsbefugten Organe der Organisation die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu informieren.

Zi 15:

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder behält sich das Recht vor, den Antrag auf Vergabe bzw. Verlängerung des OSGS abzulehnen, wenn durch die Verleihung bzw. Verlängerung des OSGS dem OSGS ein schwerer Imageschaden droht (zB bei gerichtlich anhängigen Strafverfahren, medialer Berichterstattung etc).

Den Kooperationsvertrag in der Fassung der Evaluierung 2015, gültig ab 01.07.2016 sowie die aktuellen Formulare finden Sie unter:

<http://www.osgs.at/downloads>

Für Fragen stehen Ihnen

Frau Pressler (E-Mail: pressler@kwt.or.at , Tel.: 811 73 - 288) und

Frau Dr. Krumpöck (E-Mail: krumpoeck@kwt.or.at, Tel.: 811 73 - 286) sehr gerne zur Verfügung!



Österreichisches Spendengütesiegel
Das sichere Zeichen für Spenden mit Sinn.